



**Wahlbekanntmachung Nr. 03/2026 zur Kommunalwahlwahl am
13.09.2026 und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen
zur Wahl des Rates der Gemeinde Kettenkamp**

Am 13. September 2026 findet in der Gemeinde Kettenkamp die Wahl zum Rat der Gemeinde Kettenkamp statt. Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Dazu gebe ich bekannt:

1. Wahltag, Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Kettenkamp findet am Sonntag, 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Es sind 11 Abgeordnete in den Rat der Gemeinde Kettenkamp zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet der Gemeinde Kettenkamp besteht ein Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt **16**. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber/in) enthalten.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge / Unterschriften für Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften des § 21 NKWG und der §§ 32 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden von der Gemeindewahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Wahl des Rates im Wahlbereich von **mindestens 10** Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sind nicht erforderlich aufgrund des § 21 Abs. 10 Satz 2 und 3 NKWG und der Bekanntmachung der Niedersächsischen

Landeswahlleitung bei Wahlvorschlägen von:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026** (90. Tag vor der Wahl) beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

6. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates können nach § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan oder dem von ihm bestimmten Bevollmächtigten, die der Wählergruppen von drei ihrer Wahlberechtigten und die der wahlberechtigten Einzelpersonen von diesen selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG sowie den §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen.

7. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Rates sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis **spätestens Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** bei der Gemeinde Kettenkamp, Gemeindewahlleitung, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Kettenkamp, den 11. März 2026

Jürgen Heyer
Gemeindewahlleiter

